Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Kolumbien

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2021 Inkrafttreten/ 2021

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Kolumbien.

Daher wurde im Rahmen der ICAO Luftverkehrsverhandlungskonferenz in Bali am 19. November 2014 ein neues, den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Kolumbien und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Ermöglichung von Flugverkehr zwischen Österreich und Kolumbien
- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)
- Sicherstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügung des Artikels zur EU-Designierung (Artikel 3)
- Einfügen eines Artikels zum fairen Wettbewerb (Artikel 14)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 12)
- Festlegung der Frequenzanzahl für Flüge zwischen Österreich und Kolumbien im Memorandum of Understanding

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 399251839).